

BVGer D-784/2022 vom 24. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-784_2022

FR: TAF D-784/2022 du 24 février 2022

IT: TAF D-784/2022 del 24 febbraio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser – was vorliegend nicht der Fall ist – bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.5

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet, weshalb über diese im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu entscheiden ist (vgl. Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

D-784/2022 Seite 5

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt, die Sache wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei erblickt er eine Gehörsrechtsverletzung soweit ersichtlich darin, dass das SEM angeblich notwendige Abklärungen zu seinem Gesundheitszustand und zu einem möglichen Abhängigkeitsverhältnis unterlassen habe. Da jedoch – wie nachfolgend aufgezeigt – seine diesbezüglichen Vorbringen nicht überzeugen und der entscheidrelevante Sachverhalt als hinreichend erstellt erscheint, fällt die

beantragte Rückweisung ausser Betracht; das Gericht hat daher in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 2.4

m.w.H; vgl. ferner nachfolgend, E. 4.5). Vom Beschwerdeführer wird nichts ersichtlich gemacht, was diese Praxis erschüttern könnte.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtscharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Dublin-III-VO).

D-784/2022 Seite 6

E. 3.4

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Nach der Konzeption des Gesetzes kommt dem SEM bei der Frage der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessensspielraum zu (BVGE 2015/9 E. 8.2.2). Liegen hingegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (BVGE

2015/9 E. 8.2.1 und 2011/9 E. 4.1 m.w.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist von Italien kommend in die Schweiz eingereist ist, wo er gemäss Eurodac-Abgleich wegen illegaler Einreise registriert worden ist, wo er aber keinen Asylantrag gestellt hat. Bei dieser Sachlage hat das SEM zu Recht ein Ersuchen um Aufnahme seiner Person an Italien gesandt (vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 21 Abs. 1 und 3 Dublin-III-VO). Da Italien das Aufnahmeersuchen innert massgeblicher Frist nicht beantwortet hat, hat dieser Staat seine Zuständigkeit für den Beschwerdeführer gemäss der Dubliner-Verfahrensregelung implizit – durch sogenannte Verfristung – akzeptiert (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 7 Dublin-III-VO). Damit ist die Grundlage für einen Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG und die Anordnung der Wegweisung nach Italien grundsätzlich gegeben.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet indes gegen eine Wegweisung nach Italien ein, es sei nicht gesichert, dass er dort Zugang zu einem fairen Asylverfahren, zu einer angemessenen Unterkunft und namentlich auch zu genügender medizinischer und psychologischer Betreuung erhalten werde. Er sei jedoch dringen auf eine solche Behandlung angewiesen, zumal nach der bisher erfolglosen Behandlung die Frage seiner psychischen Gesundheit auch noch weiterer Abklärungen bedürfe. Das sei in Italien nicht gewährleistet, was dem Bericht der SFH (Schweizerische Flüchtlingshilfe) vom Januar 2020 zu entnehmen sei. Dabei macht er nach Wiederholungen von Passagen dieses Berichts geltend, er habe in Italien keine Hilfe erhalten, er sei dort schlecht behandelt worden und er habe dort auch sein Geld verloren, wobei hinzukomme, dass er der italienischen Sprache nicht

D-784/2022 Seite 7 mächtig sei. Er macht weiter geltend, in Italien lägen systemische Mängel sowohl im Hinblick auf die Unterbringung und medizinische Versorgung als auch der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens vor, von welchen auch er bedroht wäre, zumal er auch grundlos und unter unmenschlichen Bedingungen in Haft kommen könnte. Daher, und da er aufgrund seiner Konstitution eine vulnerable Person sei, käme eine Wegweisung nach Italien einer Verletzung von Art. 3 und Art. 8 EMRK gleich. Zudem müsse zwingend sein Gesundheitszustand weiter abgeklärt werden, wie auch sein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Schwester im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO noch einer Prüfung bedürfe.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beruft sich damit zunächst auf einen angeblich zwingenden Ausschluss der Zuständigkeit Italiens nach der Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO, weil das italienische Asylsystem angeblich mit systemischen Mängeln behaftet sei. Das Vorbringen kann allerdings nicht überzeugen, da das Bundesverwaltungsgericht – wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Europäische Gerichtshof (EuGH) – das Vorliegen systemischer Mängel klar verneint (vgl. BVGer-Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinen Vorbringen aber auch auf eine angeblich direkte Zuständigkeit der Schweiz, weil in seinem Fall vom Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne der Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO

auszugehen sei, respektive es diesbezüglich zumindest noch weiterer Abklärungen bedürfe. Das Vorbringen geht indes nur schon deshalb fehl, weil es sich beim Beschwerdeführer um einen bereits 28-jährigen Mann handelt, welcher offenkundig während der letzten Jahre nie auf den Beistand seiner in der Schweiz wohnhaften Schwester angewiesen war. Daran vermögen auch seine Vorbringen über seine aktuelle psychische Erkrankungslage nichts zu ändern, welche im Übrigen – wie nachfolgend aufgezeigt – auch nicht als rechtserheblich erscheint.

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist kein Kriterium erfüllt, welches eine Zuständigkeit der Schweiz begründen würde. Darüber hinaus sind aber auch keine Gründe ersichtlich, welche für eine zwingende Anwendung der Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO sprechen würden. In dieser Hinsicht bleibt festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der EMRK (SR 0.101), des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter

D-784/2022 Seite 8 und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist, wobei Italien nach Auffassung der Schweiz seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nachkommt. Die Schweiz geht gleichzeitig davon aus, Italien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) und 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahme richtlinie), ergeben. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass die in Italien herrschenden Aufnahmebedingungen in der Vergangenheit wiederholt zu Klagen Anlass gaben, wozu sich das Bundesverwaltungsgericht schon mehrfach geäußert hat (vgl. BVGE 2015/4 E. 4, 2016/2 E. 5, 2017 VI/5 E. 8.4, 2017 VI/10 E. 5 sowie BVGer-Referenzurteile E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 und F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021). Allerdings hat sich auch damit nichts daran geändert, dass das Gericht grundsätzlich von der Zulässigkeit der Überstellung nach Italien ausgeht. Vorliegend sind keine Sachverhaltsumstände ersichtlich, welche zu einem anderen Entscheid führen könnten. Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, er leide an einer erheblichen psychischen Erkrankung, welche nicht nur Behandlung bedürfe, sondern welche vor einer allfälligen Entscheid auch noch weiter abzuklären wäre. Der bei den Akten liegende Arztbericht von 24. Januar 2022 lässt jedoch nicht auf das Vorliegen einer Erkrankung schliessen, welche nicht auch ohne weiteres in Italien behandelt werden könnte. Da der Beschwerdeführer keine weiteren Berichte vorgelegt hat, ist auch kein andauernder Behandlungsbedarf ausgewiesen. Sollte er dennoch nach seiner Überstellung eine medizinische Behandlung benötigen, bleibt darauf hinzuweisen, dass Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, zu welcher auch Asylantragsteller Zugang haben (vgl. dazu auch Art. 19 Abs. 1 und 2 Aufnahme richtlinie). Aufgrund der Aktenlage darf dabei auch ohne weiteres davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer sei durchaus in der Lage, in Italien gegenüber den dort zuständigen Behörden seine Rechte wahrzunehmen und dort auch eine hinreichende Lebensgrundlage zu finden. Vor diesem Hintergrund spricht nichts dafür, dass ihm in Italien eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Behandlung drohen würde, weshalb die Schweiz nicht zu einem Selbsteintritt nach

D-784/2022 Seite 9 Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichtet ist. Das SEM hat zudem die Vorbringen des Beschwerdeführers auch umfassend unter dem Aspekt der humanitären Gründe nach Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 gewürdigt. Da die diesbezügliche Auseinandersetzung der Vorinstanz nicht zu bemängeln ist, hält die angefochtene Verfügung auch unter dieser Optik einer Prüfung stand (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/9).

E. 5

Nach dem Gesagten ist angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (nach Art. 107a AsylG) und um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden.

E. 7.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat.

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer sind demnach die Kosten des Verfahrens, welche auf Fr. 750.– zu bestimmen sind, aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-784/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.